

Rechtsrahmen für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen

Referentin: **Jana Bovet**

Department Umwelt- und Planungsrecht, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Leipzig, Deutschland
Kontakt: jana.bovet@ufz.de

Das Rechtsregime für die Steuerung von Windenergieanlagen ist komplex: Eine gebietliche Steuerung erfolgt über die Regional- und Flächennutzungsplanung, für die anlagenspezifische Zulassung ist eine Genehmigung erforderlich. Die Präsentation wird diese beiden Verfahren darstellen, die der Rahmen sind, die der Rahmen sind, in denen die Tools „MaxPlace“ und FIND zum Einsatz kommen könnten.

Ausgangspunkt für die planerische Steuerung der Windenergie ist § 35 BauGB, wonach Windenergieanlagen im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Zu letzteren zählen z.B. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- oder des Hochwasserschutzes. Öffentliche Belange stehen einer Windenergieanlage aber in der Regel auch entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Wenn also in einem Flächennutzungs- oder Raumordnungsplan eine gebietliche Letztentscheidung zu Windkraftanlagen getroffen wurde, müssen die Anlagen in den festgelegten Gebieten realisiert werden und können nicht außerhalb dieser Gebiete errichtet werden. Die Planung hat von dieser Steuerungsoption – Planvorbehalt genannt – vielfach Gebrauch gemacht und in kommunalen Flächennutzungsplänen sowie auf der Ebene der Regionalplanung entsprechende Gebietsfestlegungen getroffen. Die Planungsträger (Gemeinden bzw. Regionalplanung) müssen dabei eine Vielzahl an rechtlichen und tatsächlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen beachten.

Windenergieanlagen ab einer Höhe von 50 m bedürfen zu ihrer Errichtung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Abhängig von Leistung, Größe und ihrer nachteiligen Umweltauswirkungen wird festgelegt, ob ein vereinfachtes, ein förmliches oder ein förmliches Verfahren inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, d.h. wenn die vom Gesetzgeber in § 6 BImSchG abschließend vorgegebenen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, muss die Genehmigung erteilt werden. Der Antragssteller hat in diesem Fall also einen Anspruch auf die Genehmigung. Aspekten des Natur- und Artenschutzes wird dabei häufig in Form von Monitoring- und Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten) Rechnung getragen.